

II-6169 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3044/J

1992-06-03

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr.Niederwieser, Dr.Müller, Strobl, Mag.Guggenberger und Genossen an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Unter der Leitung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) haben Verhandlungen mit dem Ziel stattgefunden, ein Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen auszuarbeiten.

Nach Abschluß der Verhandlungen am 25.Februar 1991 wurde das Übereinkommen von Espoo (Finnland) über die genannte Materie getroffen. Dies erfolgte unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen, der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Schlußdokumente der Madrider und der Wiener Folgekonferenz der KSZE-Staaten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang und unter Bedachtnahme auf die gegenwärtig in parlamentarischer Verhandlung stehenden Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die folgende

A n f r a g e

1. Waren Sie bzw. Ihr Ministerium in die Verhandlungen über das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen eingebunden ?
2. Ist Ihnen bekannt, welche Staaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben ?
3. Welche Auswirkungen hat dieses Übereinkommen Ihrer Ansicht nach für die der Regierungsvorlage angefügten Projektlisten ?
4. Erachten Sie eine Projektauflistung nach dem Muster dieses Übereinkommens (genauer definierte Anlagen im Anhang I, Kriterien für die Ermittlung weiterer Projekte, die einer UVP zu unterziehen sind, entsprechend Anhang III) auch für die österreichische UVP-Reglung für zweckmäßig ?
5. Wie beurteilen Sie die in diesem Übereinkommen festgelegte Definition der "Öffentlichkeit", wonach damit "eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen" zu verstehen sind, denen gemäß Art.2 Abs.6 Gelegenheit zur Mitwirkung, zur Stellungnahme und zur Äußerung von Einwänden zu geben ist und denen die dem Anhang II entsprechende Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu diesem Zweck zu übermitteln ist im Vergleich zu den Rechten und Vertretungsmöglichkeiten der Betroffenen nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage ?